

Empfehlungen in der jüngsten Literatur zur Begrenzung des zivil-, arbeits- und strafrechtlichen Risikos:

- 1.) Spielberger / Schilling, Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, NJW 2014, 2897, 2901
- 2.) Bissels / Falter, Ordnungswidrigkeiten bei der Beauftragung von Subunternehmern nach § 21 Abs. 2 MiloG, BB 2015, 373, 375 f.
- 3.) Insam / Hinrichs / Tacou, Der Mindestlohn für Arbeitnehmer von Werk- bzw. Dienstleistungsunternehmen, NZA – RR 2014, 569 – 574

Kritik der Empfehlungen: In beiden erstgenannten Aufsätzen wird empfohlen, dass der Generalunternehmer das vom Nachunternehmer vorgelegte Angebot einer kritischen Prüfung unterzieht. Das Angebot sollte einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, ob überhaupt an die vom Nachunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer mit dem Angebotspreis der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden kann.

Empfehlungen in der jüngsten Literatur zur Begrenzung des zivil-, arbeits- und strafrechtlichen Risikos:

⇒ Diese Empfehlung ist z. B. gesetzlich normiert im § 9 Abs. 2 TVgG-NRW.

Dieser lautet: Die Bieter sowie nach Erteilung des Zuschlags die Auftragnehmer, haben ihre Nachunternehmer ... sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer ... daraufhin zu überprüfen ... ob sie auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können.

ABER: § 275 Abs. 1 BGB!

Der Anspruch auf eine Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

BEISPIEL: Ein Angebot beinhaltet Lieferung von Sanitärobjekten und deren Einbau. Den Arbeitsaufwand kann man ungefähr schätzen. Der Lieferanteil und die Einkaufspreise des Sanitärunternehmens ist jedoch kaum kalkulierbar.